

## Tit. II.4.2 RdSchr. 10d

### Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung; hier: Umlage für das Insolvenzgeld

---

## Tit. II – Umlageverfahren -> Tit. II.4 – Einzug und Weiterleitung der Umlage

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung; hier: Umlage für das Insolvenzgeld

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. II.4.2 RdSchr. 10d – Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für den Einzug der Umlage und deren Weiterleitung an die BA sind nach § 359 SGB III die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- (2) Hierbei ist als Einzugsstelle die Krankenkasse zuständig,
  - a) bei der der Arbeitnehmer versichert ist,
  - b) sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkassen nicht besteht, die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung und/oder zur BA und
  - c) sofern sich eine Zuständigkeit nach den Buchstaben a oder b nicht ergibt, die Krankenkasse, die der Arbeitgeber gewählt hat.
- (3) Eine Ausnahme hiervon gilt für alle geringfügig Beschäftigten nach dem SGB IV . Für diesen Personenkreis ist die zuständige Einzugsstelle immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als Träger der Rentenversicherung.
- (4) Sofern Arbeitnehmer bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, ist die Umlage an die landwirtschaftliche Krankenkasse als Einzugsstelle zu zahlen.